

**GEMEINDERAT**  
**Bericht und Antrag**

Nr. 1442  
vom 27. Januar 2011  
an Einwohnerrat von Horw  
betreffend Änderung Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

---

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

**1 Ausgangslage**

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Horw vom 12. September 2002 regelt die Bestattungen sowie die Ordnung und Organisation. Dieses Reglement trat am 1. Januar 2003 in Kraft.

Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen sowie die Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab ist für in Horw wohnhafte Personen kostenlos. Platten- und Familiengräber sind kostenpflichtig und sind mit dem Recht (Konzession) verbunden, sich an einem zum Voraus reservierten Platz bestatten zu lassen. Die Abgaben für diese Grabkonzessionen betragen gemäss Reglement:

<b>Grab</b>	<b>Konzessionsdauer</b>	<b>Konzessionsabgabe</b>
Familiengrab 2 Kammern	40 Jahre	Fr. 2'500.00
Familiengrab 3 Kammern	40 Jahre	Fr. 3'500.00
Urnenfamiliengrab	20 Jahre	Fr. 1'000.00
Plattengrab ohne Grabmal, Friedhofabteilung A und B	20 Jahre	Fr. 1'000.00
Plattengrab inkl. Grabmal, Friedhofabteilung C (zuzüglich Inschrift)	20 Jahre	Fr. 2'000.00

**2 Revisionsbedarf**

Seit Inkrafttreten des Reglements sind die Grabkonzessionen weder angepasst noch erhöht worden. Mit dem Bericht und Antrag Nr. 1427 Schlussbericht "Optimierung des Finanzhaushaltes" haben wir vorgeschlagen, die Abgaben für Grabkonzessionen zu erhöhen.

Im Vergleich mit anderen Gemeinden sind unsere Abgaben für Grabkonzessionen günstig. In den Gemeinden Ebikon, Emmen, Kriens und Rothenburg hat der Einwohnerrat bzw. die Gemeindeversammlung die Kompetenz für die Festlegung der Gebühren an den Gemeinderat delegiert. In den nachfolgenden Tabellen sind die Konzessionsabgaben aufgelistet.

### Familiengrab mit 2 Kammern

Gemeinde	Konzessionsdauer	Konzessionsabgabe
Ebikon *)	40 Jahre	Fr. 3'000.00
Emmen	40 Jahre	Fr. 4'500.00
Kriens	40 Jahre	Fr. 4'000.00
Rothenburg	30 Jahre	Fr. 6'000.00
Horw	40 Jahre	Fr. 2'500.00

### Familiengrab mit 3 Kammern

Gemeinde	Konzessionsdauer	Konzessionsabgabe
Ebikon	--	--
Emmen	40 Jahre	Fr. 5'500.00
Kriens	40 Jahre	Fr. 5'000.00
Rothenburg	-	--
Horw	40 Jahre	Fr. 3'500.00

### Urnenfamiliengrab

Gemeinde	Konzessionsdauer	Konzessionsabgabe
Ebikon *)	20 Jahre	Fr. 1'500.00
Emmen	30 Jahre	Fr. 3'000.00
Kriens	30 Jahre	Fr. 2'000.00
Rothenburg	--	--
Horw	20 Jahre	Fr. 1'000.00

### Plattengrab

Gemeinde	Konzessionsdauer	Konzessionsabgabe
Ebikon	--	--
Emmen	20 Jahre	Fr. 3'000.00
Kriens	30 Jahre	Fr. 2'500.00
Rothenburg	20 Jahre	Fr. 1'000.00 (ohne Rabatte) Fr. 1'500.00 (mit Rabatte)
Horw	20 Jahre	Fr. 1'000.00 (ohne Grabmal) Fr. 2'000.00 (mit Grabmal)

\*) gemäss Entwurf

Übliche Bestattungen wie Erd- oder Urnenbestattungen in einem Reihengrab und die Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab sollen unentgeltlich bleiben. Ausserordentliche Arbeiten werden nach Aufwand weiterverrechnet.

Die Erteilung von Grabkonzessionen ist in den letzten Jahren rückläufig. 2009 wurden ein Familiengrab für Erdbestattung und vier Familiengräber für Urnenbestattung reserviert. 2010 waren es drei Plattengräber.

### 3 Gebührenanpassung

Wir beabsichtigen, die Konzessionsabgaben wie folgt zu erhöhen:

Grab	Konzessionsdauer	Bisher	Neu
Familiengrab 2 Kammern	40 Jahre	Fr. 2'500.00	Fr. 4'000.00
Familiengrab 3 Kammern	40 Jahre	Fr. 3'500.00	Fr. 5'000.00
Urnenfamiliengrab	20 Jahre	Fr. 1'000.00	Fr. 2'000.00
Plattengrab ohne Grabmal (Friedhofabteilung A und B)	20 Jahre	Fr. 1'000.00	Fr. 2'000.00
Plattengrab inkl. Grabmal, Friedhofabteilung C (zuzüglich Inschrift)	20 Jahre	Fr. 2'000.00	Fr. 2'500.00

Auch mit diesen Gebühren haben wir im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden weiterhin moderate Konzessionsabgaben.

## 4 Reglementsänderung

### 4.1 Ausgangslage

Die Gebührenpflicht ist heute im Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Horw vom 12. September 2002 heute wie folgt geregelt:

#### III. Abgaben und Gebühren

##### Art. 16 Konzessionsabgabe

1 Die Abgaben für Grabkonzessionen betragen:

Familiengrab mit 2 Kammern	Fr.	2'500.00
Familiengrab mit 3 Kammern	Fr.	3'500.00
Plattengrab in Friedhofabteilung A und B	Fr.	1'000.00
Plattengrab in Friedhofabteilung C (inkl. Grabmal, zuzüglich Inschrift)	Fr.	2'000.00
Urnenfamiliengrab	Fr.	1'000.00.

2 Für Einfassungen und Grabkammerausmauerungen bei Familiengräbern sowie für das Anbringen von Inschriften werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

3 Bei einer Verlängerung der Konzession ist die Konzessionsabgabe pro rata zu entrichten. Bei einem Verzicht auf eine bereits erteilte Konzession ist die Rückerstattung der Konzessionsabgabe ausgeschlossen.

##### Art. 17 Gebühren

1 Die Dienstleistungen der Friedhofverwaltung sowie die Benützung der Einrichtungen des Friedhofs sind gebührenpflichtig.

2 Der Gemeinderat regelt die Gebühren in der Verordnung. In besonderen Fällen kann er auf die Kostenübertragung verzichten.

##### Art. 18 Gebührenfreiheit

Die zivile Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Horw ist gebührenfrei.

Wie in den übrigen Gemeinden soll die Festlegung der Konzessionsabgaben - wie die übrigen Gebühren - an uns delegiert werden. Am Grundsatz, dass zivile Bestattungen von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Horw gebührenfrei sind, soll weiterhin im durch Sie erlassenen Reglement festgehalten werden.

### 4.2 Anpassung Reglement

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Horw ist wie folgt zu ändern:

##### Art. 16 Konzessionsabgabe

Der Gemeinderat regelt die Abgaben für die Grabkonzessionen in der Verordnung.

##### Art. 23 In-Kraft-Treten

1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Die Änderungen von Art. 17 Abs. 2 und Art. 19 treten rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft. Die Änderung von Art. 16 tritt per 1. Mai 2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Gesundheits- und Sozialdepartementes des Kantons Luzern.

2 Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Anpassung des Reglements bedarf gemäss Ihrer Geschäftsordnung grundsätzlich einer zweifachen Lesung. Gestützt auf Art. 83 Ihrer Geschäftsordnung können Sie in ausserordentlichen Fällen Ausnahmen von dem in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Verfahren beschliessen. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident ist stimmberechtigt.

Die Reglementsänderung unterliegt gemäss Art. 9 Bst. a dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten.

## **5 Antrag**

Wir beantragen Ihnen

- die Änderung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Horw zu beschliessen.

Markus Hool  
Gemeindepräsident

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

- Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Horw vom 12. September 2002, Ausgabe 23. Januar 2007

## **E I N W O H N E R R A T**

### **Beschluss**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1442 des Gemeinderates vom 27. Januar 2011
  - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
  - in Anwendung von Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- 

1. Die Änderung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Horw wird beschlossen.
2. Auf eine zweite Lesung wird verzichtet.
3. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 9 Bst. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).

Horw, 17. Februar 2011

Robert Odermatt  
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

Publiziert: